

Artikelsatzung

der Stadt Zierenberg **zur Einführung des Euro zum 01.01.2002**

Gliederung

Präambel	
Artikel I	Hundesteuersatzung
Artikel II	Straßenreinigungssatzung
Artikel III	Stellplatzsatzung
Artikel IV	Spielapparatesatzung
Artikel V	Entgeltverzeichnis, Freibad
Artikel VI	Gebührensatzung, Kindergärten
Artikel VII	Richtlinien die Bewilligung von Zuschüssen zum Kindergartenbesuch
Artikel VIII	Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung der Feuerwehren
Artikel IX	Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser
Artikel X	Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages
Artikel XI	Verwaltungskostensatzung
Artikel XII	Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kernstadt Zierenberg
Artikel XIII	Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Zierenberg
Artikel XIV	Fäkalschlammssatzung
Artikel XV	Richtlinien zur kommunalen Wohnungsbauförderung, 4. Förderungsweg
Artikel XVI	Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1992 I Seite 534), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.12.1999 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2000 I Seite 2 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung am 6.8.2001 folgende

Artikelsatzung zur Einführung des Euro zum 01.01.2002

beschlossen:

Artikel I:

Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Zierenberg in der Fassung vom 1.10.2000

1. § 5 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	90 €
für den 2. Hund	135 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	180 €

2. § 5 Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer
für einen gefährlichen Hund jährlich 600 €

Artikel II:

Änderung der Satzung der Stadt Zierenberg über die Reinigung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Fassung vom 9.9.1983

1. § 12 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (3) Soweit die Reinigung dem nach dieser Satzung Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, weil er nachweisbar persönlich, insbesondere aus Alters- oder Gesundheitsgründen, dazu nicht in der Lage ist, und er sich vergeblich um eine Ersatzperson bemüht hat, so hat der Verpflichtete im Falle der Befreiung nach Absatz 1 der Stadt die durch die Reinigung entstehenden Kosten zu erstatten. Diese Kosten werden auf 8,50 € je angefangene halbe Stunde einschließlich Wegezeiten und Verwaltungskosten festgesetzt und durch besonderen Bescheid erhoben.

2. § 13 erhält folgenden Wortlaut:

Wer gegen Vorschriften dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Als Ordnungswidrigkeit wird auch ein fahrlässiger Verstoß gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verfolgt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße zwischen 2,50 € und 500 € geahndet werden.

Artikel III:

Satzung der Stadt Zierenberg über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der Fassung vom 18.7.1996

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

Für das Gebiet der Stadt Zierenberg werden folgende Ablöseverträge festgelegt:

Zone 1, Stadtteil Zierenberg

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	1.179 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	3.275 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	9.825 €

Zone 2, die Stadtteile Oberelsungen, Burghasungen und Oelshausen, die Güter Escheberg, Laar und Hohenborn sowie Friedrichsaue und Friedrichsstein

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	990 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	2.750 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	8.250 €

Artikel IV:

Änderung der Satzung über die Ersetzung der Satzung über das Erheben einer Steuer auf Spielapparate und das Spielen um Geld oder Sachwerte vom 28.3.1995

1. § 4 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt

a) zu § 2 a:

- 1.) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit in Spielhallen je angefangenen Kalendermonat u. Gerät 175 €
- 2.) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit an anderen Aufstellungsorten, je angefangenen Kalendermonat und Gerät 75 €
- 3.) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 5) bei Aufstellung in Spielhallen je angefangenen Kalendermonat und Gerät 50 €

4.) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 5) bei Aufstellung an anderen Aufstellungsorten, je angefangenen Kalendermonat und Gerät 30 €

5.) Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden, oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, je angefangenen Kalendermonat und Gerät 250 €

b) zu § 2 b:

je angegangenen Quadratmeter und Kalendermonat 25 €

Artikel V:

Änderung des Entgeltverzeichnisses für die Benutzung des Freibades Zierenberg in der Fassung vom 1.4.1998

1.) Ziffer 1) bis 4) des Entgeltverzeichnisses erhält folgenden Wortlaut:

1.	<u>Einzelmünzen:</u>	
1.1	Personen ab 18 Jahre	2,50 €
1.2	Kinder und Jugendliche von 6 – einschl. 17 Jahre	1,25 €
2.	<u>Zehnermünzen:</u>	
2.1	Personen ab 18 Jahre	20 €
2.2	Kinder und Jugendliche von 6 bis einschl. 17 Jahre	10 €
3.	<u>Saisonkarten:</u>	
3.1	Personen ab 18 Jahre	40 €
3.2	Kinder und Jugendliche von 6 bis einschl. 17 Jahre	20 €
4.	<u>Familiensaisonkarten:</u>	
		60 €

Artikel VI:

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Zierenberg über die Benutzung der Kindergärten der Stadt in der Fassung vom 01.02.1998

1. § 2 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

(1)	Die Betreuungsgebühr beträgt für das Einzelkind einer Familie für eine Halbtagsbetreuung	110 €
	sowie für eine Ganztagsbetreuung pro Monat.	149 €
	Bei Gastkindern beträgt die Betreuungsgebühr halbtags	5 €
	und ganztags pro Tag.	7,50 €

Artikel VII:

Änderung der Richtlinien über die Bewilligung von Zuschüssen zu dem Kindergartenbesuch in der Fassung vom 01.09.1993

1.) Ziffer 2.11 erhält folgenden Wortlaut:

Der Zuschuß zur satzungsgemäßigen Kindergartengebühr beträgt monatlich bei einem monatlichen Haushaltsbruttoeinkommen (der Eltern oder des Antragstellers sowie ggf. dessen Lebensgefährten) ohne Kindergeld, bei Selbständigen unter Hinzurechnung etwaiger im Steuerbescheid ausgewiesener Vergünstigungen)

Einkünfte	Zuschuß Halbtagsbetreuung	Zuschuß Ganztagsbetreuung
bis 920 €	59 €	87 €
von mehr als 920 € bis 1.125 €	46 €	76 €
von mehr als 1.125 € bis 1.330 €	39 €	64 €
von mehr als 1.330 € bis 1.535 €	31 €	53 €
von mehr als 1.535 € bis 1.740 €	23 €	41 €
von mehr als 1.740 € bis 1.945 €	16 €	29 €
von mehr als 1.945 € bis 2.150 €	8 €	17 €
von mehr als 2.150 €	keine Zuschüsse	

1. Ziffer 2.13 erhält folgenden Wortlaut:

Der monatliche Zuschuß zur satzungsgemäßen Kindergartengebühr erhöht sich für jedes weitere Kind der Familie bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres um weitere 5 €

2. Ziffer 2.14 erhält folgenden Wortlaut:

Für die Kinder aus den Stadtteilen Escheberg, Hohenborn und Laar erhöht sich der Zuschuß für das erste Kind aus einer Familie um 10 € und für jedes weitere um 5 € monatlich.

Artikel VIII:

Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zierenberg in der Fassung vom 31.8.1999

	Betrag Euro /Std.
1 Personalgebühr	
1.1 Brand- und Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	20
1.2 Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	7,50
1.3. Brandsicherheitsdienst örtliche Vereine Pauschalbetrag Veranstaltung / pro Tag	25
1.4 Dauert ein kostenpflichtiger Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuer- wehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.	2,50

2	Fahrzeuggebühr je Stunde (einschließlich Beladung)	Betrag Euro/Std.	Betrag Euro/km
	Einsatzleitwagen ELW 1	27	0,90
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	25	0,90
	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	55	0,90
	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	100	0,90
	Löschgruppenfahrzeug LF 16	115	1,20
	Löschgruppenfahrzeug LF 16 TS	115	1,20
	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	90	0,90
	Gerätewagen GW-Öl	90	0,90

3 Gebühr für Anhänger und Geräte

3.1	Tragkraftspritzenanhänger TSA	45 Euro/Std.
	Ölschadenanhänger	35 Euro/Std.

3.2	Geräte	Grundkosten Euro /Std.	jede weitere Euro /Std.
	Tragkraftspritze TS 8/8	17,50	8,50
	Tragkraftspritze TS 16/8	20	10
	Motorkettensäge	10	5
	Hydr. Rettungsschere/Spreizer	20	10
	Stromerzeuger 1,5 KVA	12,50	6
	Stromerzeuger 5,0 KVA	20	10
	Elektrohammer	10	5
	Mehrzweckzug	15	7,50
	Be- und Entlüftungsgerät	50	25
	Öl-Wasser-Sauger	10	5
	Trennschleifer	10	5
	Brennschneidegerät	15	7,50
	Handscheinwerfer	5	2,50
	Hebe- und Dichtkissen	15	7,50

Gebrauchte Atemluftflaschen werden dem Leistungnehmer gesondert in Rechnung gestellt.

Auffangbehälter bis	100 l	7,50	3,50
Auffangbehälter bis	500 l	10	5
Auffangbehälter über	500 l	17,50	8,50

3.3 Pumpen	Grundkosten Euro /Std.	jede weitere Euro /Std.
Grobsaug- oder Lenzpumpe bis ca. 2001/min	22,50	11
Grobsaug- oder Lenzpumpe über 2001/min.	27,50	8,50
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger bis ca. 2001/min	50	25
Öl- oder Ölabsaugpumpe einschl. Stromerzeuger über 2001/min	60	30
Mastpumpe	50	25
Ex-Schutztauchpumpe Ex-TP	50	25
Elektrotauchpumpe TP 4/1	50	25
Ex-Flüssigkeitssauger	25	12,50
Wasserstrahlpumpe	0	5

Euro/Tag

3.4 Strahlrohre

Strahlrohr, allgemein	5
-----------------------	---

Euro/Tag

3.5 Schläuche

D-Druckschlauch	5
C-Druckschlauch	10
B-Druckschlauch	12,50
A-Saugschlauch	7,50
Hochdruckschlauch 30 m	20

Die Ausleihgebühr für Druck- und Saugschläuche erhöht sich um die jeweilige Gebühr für das Prüfen, Waschen und Trocknen je Schlauch

	Euro/Tag
Prüfen, Waschen und Trocknen	10
Vulkanisieren	12
Ein/Fortbinden von Kupplungen	
D-Kupplung	5
C-Kupplung	6,50
B-Kupplung	8
A-Kupplung	12,50

	Euro/Tag
Standrohr mit Schlüssel	10
Verteiler	10
sonst. wasserf. Armaturen je Stck.	7,50

4.1 Löschgeräte Euro/Tag

Feuerlöscher	7,50
Kübelspritze	5
Löschdecke	5

Bei Neufüllung der Feuerlöscher werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

4.2 Leitern Euro/Tag

Steckleiterteil	3,75
Schiebeleiter	20
Klappleiter	5

4.3 Sanitätsgeräte

Euro/Tag

Krankentrage

5

4.4 Sonstige Geräte

Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte werden nach Aufwand und Zeit berechnet.

4.5 Reparaturen

Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit berechnet.

5 Atemschutz

Die Gebühren für den Einsatz der Atemschutzgeräte werden nach der Gebührenordnung der feuerwehrtechnischen Werkstätten berechnet.

Im Einsatz gebrauchte Gerätschaften werden nach Reinigungs- und Wartungsaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

5.1 Reinigen und Desinfizieren

Euro/Stück

Atemschutzgerät

7,50

Atemschutzmaske

5

5.2	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	Euro/Stück
	Lungenautomat	7,50
	Atenschutzmaske	7,50
	Atenschutzgerät	16
	½-Jahresprüfung	20
	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/41	4,50
	Füllen von Atemluftflaschen 300 bar/61	6

6 Prüfen

6.1 Reinigen und Prüfen der pers. Ausrüstung

Im Einsatz gebrauchte pers. Ausstattungsgegenstände werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet.
Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden zum Tagespreis dem Leistungsnehmer in Rechnung gestellt.

6.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Euro/Std. 30
-----	---	-----------------

7 Gebühren für besondere Leistungen Euro

Entfernen von Insekten	60
------------------------	----

Sonstige besondere Leistungen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

8 Alarmierung

Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

Anmerkung zur Fehlalarmierung:

Gebührenpflicht entfällt, wenn ordnungsgemäße Wartung von Brandmeldeanlagen nachgewiesen wird.

9 Ölbinde-, Säurebinde-, Schaummittel und Ölsperren

Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde-, Schaummittel und Ölsperren wird nach dem Wiederbeschaffungswert berechnet.

10 Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen, sonstigen Chemikalien sowie von Ölbinde-, Säurebinde-, Schaummitteln und Ölsperren wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

11 Gebührenermäßigung

Die Voraussetzung zur Wartung, Pflege und Prüfung von Atemschutzgeräten, Schläuchen etc. sind im Feuerwehrgerätehaus Zierenberg vorhanden.

Soweit es personell möglich ist, können die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Zierenberg die o.g. Leistungen gegen eine ermäßigte Gebühr, (max. 20 % Ermäßigung) für andere Feuerwehren bzw. Städte und Gemeinden durchführen.

Artikel IX:

Änderung der Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser in der Fassung vom 1.4.1994

- (1) Die Entgeltordnung zur Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Zierenberg erhält folgenden Wortlaut:

Artikel X:

Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages der Stadt Zierenberg in der Fassung vom 26.9.1996.

1. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

- (1) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag für Personen vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres 0,25 €

Für Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres 0,50 €

- (2) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die Eigentümer oder Besitzer einer Wohneinheit sind (§ 4 Abs. 2), wird unabhängig von der Dauer oder der Häufigkeit ihrer Aufenthalte während eines Kalenderjahres und der Lage der Wohneinheit im Erhebungsgebiet einmal im Jahr der Kurbeitrag für einen Aufenthalt von 48 Tagen erhoben.
- (3) Von ortsfremden Beitragspflichtigen, die einen Stellplatz auf dem Campingplatz Zierenberg für mindestens ein Kalenderjahr gepachtet haben, wird ein Kurbeitrag von 15 € pro Stellplatz und Erhebungszeitraum erhoben

2. § 9 Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Der Verlust einer Kurkarte ist bei der Verwaltung anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5 € erhoben.

3. § 14 Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:

- (4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

Artikel XI:

Änderung der Verwaltungskostensatzung in der Fassung vom 09.06.1998

1. § 8 erhält folgenden Wortlaut:

Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden nachfolgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	Euro (DM)
1.	Schriftliche Auskünfte u. Bescheinigungen (einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern u. Dateien erteilt werden).	mindestens 10
2.	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens, je Akte, Kartei, Buch usw.	mindestens 5
3.	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muß	nach Zeitaufw. s. Abs. 2
4.	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	2,50
5.	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden v. Akten, auch Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Postsendung, die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	10
6.	Beglaubigung von Unterschriften	5
7.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde (Beglaubigung von Zeugnisabschriften Zierenberger Schülerinnen u. Schüler sind kostenlos).	2,50
8.	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 - 10 Seiten bestehen, für jede weitere Seite zusätzlich	5 0,50
9.	Ausfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 4 und kleiner, je Seite DIN A 3	0,50 1
10.	Genehmigung eines Antrags auf Anschluß eines Grundstücks an die öffentl. Abwasseranlage	mindestens 25
11.	Genehmigung der Einleitung v. Abwasser oder Kondensaten in der öffentl. Abwasseranlage	mindestens 10

Nr.	Gegenstand	Euro
12.	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in der öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	mindestens 10
13.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10 20
14.	Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts für Bausparkassen	10
15.	Sanierungsrechtliche Genehmigung	15
16.	Ausleihgebühr für eine Stadt-, Landes-, Bundes- oder Europafahne pro Tag a) allgemein b) an Vereine kostenlos	2,50
17.	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1 50 2500 0,50 25 1250
18.	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück	37,50
19.	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzügl. für jedes abgeteilte Grundstück	37,50 12,50
20.	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist,	25

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	14,50 €
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	12,50 €
für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	10 €

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.

Artikel XII:

Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kernstadt Zierenberg in der Fassung vom 01.04.1996

1. § 5 erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle und der Friedhofskapelle

- | | |
|---|------|
| (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden keine Gebühren erhoben, für die Benutzung der Kühlzelle | 30 € |
| (2) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: | 90 € |

2. § 6 erhält folgenden Wortlaut:

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Für das Ausheben und Schließen eines Grabes werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|-------|
| a) Bei einem Erwachsenen oder Kinde ab 8 Jahren | 280 € |
| b) bei einem Kind bis einschließlich 7 Jahren | 210 € |
| c) bei einer Urne | 85 € |
| d) bei Bestattungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag auf die Gebühren zu a) bis c) in Höhe von 25 % erhoben. | |

Das Entfernen von Grabbepflanzungen vor einer weiteren Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist in diesen Gebühren nicht enthalten.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Erwerb des Nutzungsrechts bei einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben
- a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis 5 Jahre 300 €
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre 450 €
- (2) Für die Überlassung eines Urnenreihengrabes werden erhoben: 300 €

4. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 40 Jahren werden folgende Gebühren erhoben: je Grabstelle 600 €
- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden erhoben: je Grabstelle 400 €
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
- a) bei Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr der Verlängerung 15 €
 - b) bei Urnenwahlgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 10 €

5. § 9 erhält folgende Fassung:

§ 9 Grabmale

Für die Genehmigung eines Grabmales oder Grabeinfassung oder sonstigen baulichen Anlagen werden Verwaltungsgebühren erhoben. Sie betragen :

- a) für eine Einzelgrabstätte 60 €
- b) für eine Zweiergrabstätte 100 €

6. § 10 erhält folgende Fassung:

Für die Genehmigung einer Urnenbeisetzung in einem bereits belegten Wahlgrab wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100 € erhoben.

Artikel XIII:

Änderung der Richtlinien über Ehrungen durch die Stadt Zierenberg in der Fassung vom 21.02.1995

1. Ziffer I Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Für die Ehrung von Dienstjubilaren gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Ehrengaben zu Dienstjubiläen an die Angehörigen des öffentlichen Dienstes im Lande Hessen (Dienstjubiläumsverordnung) vom 22.3.1966 (Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 53) in der jeweils gültigen Fassung sowie die maßgebenden tariflichen Vereinbarungen. Darüber hinaus wird den Mitarbeitern der Stadt Zierenberg beim Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis wegen Erwerbs- bzw. Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichens der Altersgrenze neben einem Dankschreiben der Stadt und einem Blumengebinde ein Geldgeschenk ausgehändigt:

bei Ausscheiden nach mehr als 5-jähriger Tätigkeit 25 €
bei Ausscheiden nach mehr als 10-jähriger Tätigkeit 50 €
bei Ausscheiden nach mehr als 15-jähriger Tätigkeit 75 €

2. Ziffer II Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Mitglieder der städt. Körperschaften und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sowie ehemalige Mitarbeiter, die bis zur Inruhestandversetzung aktiv gearbeitet haben, erhalten

1. bei Hochzeiten und Silberhochzeiten
 - a) eine Glückwunschkarte nach Abs. 1 Nr. 2
 - b) ein Blumengebinde
 - c) ein Geschenk der Stadt im Wert von ca. 25 €

2. bei nachfolgenden Geburtstagen

- a) ein Präsent im Wert von 25 €
zum 50., 60., 65., 70., 75., 80., 85.,
90., 95., etc., Geburtstag
- b) wenn besondere Funktionen ausgeübt
wurden, bei Anlässen nach a)
ein Präsent im Wert von ca. 40 €

3. Ziffer V Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

Die Spende richtet sich nach der Zahl der Jubiläumsjahre, beträgt für jedes Jahr 2,50 € (5 DM) und wird frühestens zum 10-jährigen gezahlt.

4. Die Anlage zu den Richtlinien über Ehrungen vom 7.11.89 zu Ziff.V Abs.3 erhält folgenden Wortlaut :

Ehrengaben werden gewährt:

		falls ein vorausgegangenes Jubiläum schon gefeiert wurde
a) 10-jähriges Jubiläum	25 €	---
b) 15-jähriges Jubiläum	40 €	./. 25 €
c) 20-jähriges Jubiläum	50 €	./. 25 € oder 35 €
d) 25-jähriges Jubiläum	65 €	ohne Abzug
e) 30-jähriges Jubiläum	75 €	./. 25 € oder 35 € oder 50 € oder 60 €
f) 35-jähriges Jubiläum	90 €	./. 25 € oder 35 € oder 50 € oder 60 € oder 75 €
g) 40-jähriges Jubiläum	100 €	./. 25 € oder 35 € oder 50 € oder 60 € oder 75 € oder 85 €
h) 45-jähriges Jubiläum	115 €	./. 25 € oder 35 € oder 50 € oder 60 € oder 75 € oder 85 € oder 100 €
i) 50-jähriges Jubiläum	125 €	ohne Abzug

Artikel XIV:

Änderung der Satzung über die öffentliche Fäkalschlammabeseitigung (Fäkalschlammabeseitigung) in der Fassung vom 23.2.1987

1. § 11 Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,50 € bis 500 € geahndet werden.

Artikel XV:

Änderung der Richtlinien der Stadt Zierenberg zur kommunalen Wohnungsbauförderung nach dem 4. Förderungsweg in der Fassung vom 12.10.1993

1. § 2 erhält folgenden Wortlaut:

Je Wohnung werden 10 € pro qm bezuschußt, jedoch höchstens 1.000 € pro Wohnung.

Die kommunale Mitfinanzierungsbeteiligung erfolgt in Form eines verlorenen Zuschusses, über die im Einzelfall der Magistrat entscheidet.

Artikel XVI: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1.1.2002 in Kraft.

Zierenberg, den 7.8.2001

Der Magistrat der Stadt Zierenberg

(Jürgen Pfütze)
Bürgermeister